

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

1. Teil: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lagerhaltung Köhlerstrasse 2, 3174 Thörishaus (Lagerstandort)

1. Geltungsbereich

Die Ausführung eines Lagerauftrages erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen der ecodelivery Schüpbach Einzelunternehmung (Lagerhalter) soweit ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sie umfassen die gesamten, nachstehend näher umschriebenen Tätigkeitsbereiche des Lagerhalters. Von den Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

2. Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Lagerhalters gemäss Bedingungen umfasst ausschliesslich die Lagerung, Lagerbewirtschaftung und die Ein- und Auslagerung. Aufgrund der dem Lagerhalter erteilten Weisungen übernimmt dieser die Einlagerung und die Aufbewahrung von Mobiliar, Hausrat sowie Effekten und anderer Güter und besorgt alle mit dem Empfang, der Auslieferung, dem Weitertransport und der sonstigen Behandlung des Lagergutes verbundenen Arbeitsleistungen – soweit nicht die allgemeinen Umzugsbedingungen der ecodelivery Schüpbach Einzelunternehmung gelten – nach Massgabe nachstehender Bedingungen und gegen Entrichtung des vereinbarten Entgeltes. Die Kontrolle bei Eingang der einzulagernden Gegenstände beschränkt sich auf deren äussere Beschaffenheit. **Für den Inhalt von Kisten, Kartons, Körben, Schränken, Schubladen und sonstigen Behältnissen haftet der Lagerhalter nur, wenn deren Ein- und Auspacken sowie Plombierung durch seine eigenen Hilfspersonen besorgt wurde und ein vom Lagerhalter ausgestelltes Verzeichnis darüber vorliegt.** Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben zu enthalten, wie Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. unverzollte Ware, Pflichtlager usw.) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen (z.B. Geruchsemissionen, besondere Bodenbelastung, extreme Ausmasse, Feuchtigkeits- und Temperaturvorschriften usw.). Von der Annahme zur Lagerung sind ausgeschlossen: Gefahrgüter wie feuer- und explosionsgefährliche und überhaupt alle Güter, die in irgendeiner Weise nachteilig auf ihre Umgebung einwirken (z.B. Lebensmittel) oder die durch gesetzliche Vorschriften dem privaten Verkehr entzogen sind. **Werden solche Güter dennoch eingelagert, so haftet der Lagernehmer für jeden daraus entstehenden Schaden.** Von der Annahme zur Lagerung sind ausserdem ausgeschlossen: Bargeld, Inhaberpapiere, inklusive Effekten im Sinne des Börsengesetzes, die Inhabereigenschaft haben oder Edelmetalle.

3. Überprüfung des Lagergutes

Die Sorgfaltspflicht des Lagerhalters erstreckt sich nur auf die Aufbewahrung der Güter in geeigneten Lagerräumen, nicht aber auf besondere Vorkehrungen und die Behandlung des Gutes während der Lagerung, es sei denn, dass hierüber schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind. Der Lagerhalter überprüft regelmässig den Zustand seines Lagers. Stellt er offensichtliche Veränderungen an Gütern fest, die einen Schaden oder Gefahr vermuten lassen, meldet er es dem Lagernehmer. Ist Gefahr in Verzug ist er berechtigt, nach bestem Wissen alleine die nötigen Vorkehrungen zum Schutz der Güter zu treffen.

4. Haftung des Lagerhalters

Der Lagerhalter haftet dem Lagernehmer für sorgfältige Ausführung des Auftrages. Der Lagerhalter ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder der Lagerhalter noch etwaige Unterbeauftragte vermeiden und / oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten. Er haftet nur für nachweisbar durch grobes Verschulden von ihm selbst oder von seinen Hilfspersonen verursachten entstandenen Schäden; im letzteren Fall nur, soweit er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. **Die Haftung des Lagerhalters ist limitiert auf den allgemein üblichen Handelswert am Einlagerungsort der Ware zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung, höchstens aber auf CHF 20'000.- pro Ereignis.** Vorbehalten bleiben besonders vereinbarte Versicherungsabsprachen (siehe unter 6.). **Die Haftung des Lagerhalters ist in nachfolgenden Fällen wegbedungen:** a) für unverpackt zur Lagerung übergebene, besonders empfindliche Gegenstände wie Porzellan, Glas, Marmor, Lampen, Lampenschirme, Bilder, Spiegel, Kunstgegenstände, elektrische und andere Apparate; b) für Folgen falscher Deklaration; c) für unverpackt zur Lagerung übergebene Kleider, Wäsche, Decken, kleine Teppiche, sowie überhaupt kleine Gegenstände, die unverpackt der Gefahr des Verlustes ausgesetzt sind; d) für Verderb von Pflanzen, Nahrungs- und Genussmitteln u.a.m.; e) für Rost-, Mäuse- und Mottenschäden (auch wenn eine Mottenschutzbehandlung stattgefunden hat), Holzwurm, Schimmel; f) für Leimlösungen, Schürfungen, Druckstellen, Glanzabgang an der Möbelpolitur, Bruch von morschen Möbeln und Linoleumteppichen sowie für Folgen von Temperaturschwankungen oder Einfluss von Luftfeuchtigkeit; g) für Geld, Wertpapiere, Dokumente und für Kostbarkeiten wie Kunstgegenstände, Juwelen, Gold- und Silberwaren, Antiquitäten sowie Gegenstände mit Affektionswert, sowie solche, die verifiziert und gemäss besonderer Vereinbarung übernommen worden sind; h) für Schäden verursacht durch höhere Gewalt wie Krieg, Erdbeben, Plünderungen, Zerstörung, soziale Unruhen; i) für Verluste oder Beschädigungen von Inhalten auf Datenträgern; j) für Schäden bei Einlagerungen in Containern oder bei Miete von separaten Räumen. **Die Haftung des Lagerhalters für den Zustand und Bestand der Ware endet im Zeitpunkt, in welchem der Lagernehmer oder dessen Beauftragter das Gut ohne spezifischen Vorbehalt angenommen hat** (siehe unter 14.).

5. Haftung des Lagernehmers

Der Lagernehmer selbst haftet für alle Schäden, die durch das Lagergut dem Lagerhalter oder Dritten entstehen.

6. Versicherung

Die Versicherung des Lagergutes gegen Feuer-, Wasser- und Einbruchdiebstahlschäden beschränkt sich auf CHF 20'000 pro Ereignisfall. Falls der Lagernehmer nicht umgehend schriftlich eine Änderung des vom Lagerhalter ohne Verbindlichkeit festgesetzten Versicherungswertes verlangt, ist diese Summe massgebend. Die entsprechenden Prämien werden separat in Rechnung gestellt. Falls der Lagernehmer bereits eine Versicherung für das Lagergut besitzt und dies beim Abschluss des Lagervertrages bekannt gibt, wird der Lagerhalter von der Deckung einer Versicherung absehen. In einem solchen Fall besteht bei einem eventuellen Schaden keine Haftpflicht des Lagerhalters. Bei jedem Schadenfall hat der Lagernehmer nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der bezüglichen Versicherungsbedingungen einen solchen leistet, unter Abzug allfälliger Forderungen, die dem Lagerhalter noch zustehen.

7. Lagergeld und Zahlungsbedingungen

Die Forderungen des Lagerhalters sind zum Voraus oder innerhalb der Zahlungsfrist fällig. Das Lagergeld wird pro Kalendertag berechnet. **Jeder begonnene Tag wird voll angerechnet. Besondere Arbeiten, die das Lagergut verursacht oder im Auftrag des Lagernehmers vorgenommen werden, werden besonders verrechnet.**

8. Domizilwechsel

Der Lagernehmer hat dem Lagerhalter jeden Wechsel seines Domizils unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange der Domizilwechsel nicht angezeigt ist, ist der Lagerhalter berechtigt, die Korrespondenz an die letztgenannte Adresse des Lagernehmers zu senden.

9. Retentionsrecht und freihändiger Verkauf

Die eingelagerten Güter haften dem Lagerhalter als Pfand (Art. 485 Abs. 3 OR, Art. 895 ZGB) für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lagernehmer. Nach ungenutztem Ablauf einer vom Lagerhalter unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist an die letztgenannte Adresse des Lagernehmers (8.) darf der Lagerhalter die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten (freihändiger Verkauf oder, falls das Lagergut keinen materiellen Wert aufweist, Entsorgung). Der Erlös einer allfälligen Verwertung wird vorab zur Kostendeckung verwendet. Vom Erlös nicht gedeckte ausstehende Lagerkosten bzw. die Kosten des Verkaufes oder der Entsorgung werden dem Lagernehmer in Rechnung gestellt. Ein allfälliger Überschuss wird ausbezahlt.

10. Übertragung des Lagervertrages

Geht das Eigentum des Lagergutes nach der Einlagerung an einen Dritten über, so muss für diesen ein neuer Lagervertrag ausgestellt werden. Erst nach dessen beiderseitigen Unterzeichnung wird die Übertragung rechtskräftig. Der Lagerhalter ist berechtigt, vor Ausstellung des neuen Lagervertrages volle Bezahlung der auf dem Gut lastenden Forderungen zu verlangen. Für die daraus entstehenden Kosten hat der Lagernehmer aufzukommen.

11. Besichtigung des Lagergutes

Der Lagernehmer hat nach vorheriger Anzeige von mindestens 24 Stunden und in Begleitung eines Funktionärs des Lagerhalters unter Übernahme der daraus entstehenden Kosten an Arbeitstagen Zutritt zum Lagerraum.

12. Kündigung

Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf. Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen kann der Lagernehmer den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 48 Stunden, der Lagerhalter mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung durch den Lagerhalter hat an die letztgenannte Domiziladresse des Lagernehmers zu erfolgen (es gilt 8.). Der Lagervertrag kann vorzeitig fristlos aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich wenn die eingelagerte Ware störende Eigenschaften (Gerüche, Auslaufen, Schädlinge, Erwärmung, etc.) hat oder entwickelt, die andere Güter, das Lagerhaus selbst, darin tätige Personen oder die Umwelt beeinträchtigen. Dem Lagernehmer ist eine angemessene Frist zur Abholung des Lagergutes anzusetzen. Wird das Lagergut nicht innerhalb der angesetzten Frist abgeholt, ist der Lagerhalter berechtigt, die Güter unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Lagernehmers freihändig zu verkaufen oder zu entsorgen, falls sie keinen materiellen Wert mehr aufweisen.

13. Auslagerung

Bevor die Auslagerung auch nur eines Teils der eingelagerten Güter erfolgt, kann der Lagerhalter die Begleichung aller auf dem Lagergut lastenden Forderungen verlangen (siehe 7. und 9.). **Werden einzelne Stücke herausverlangt, so hat der Lagernehmer für das Umstellen der Möbel, Öffnen der Kisten und allfällige andere Arbeitsleistungen aufzukommen.** Bei Teilbezügen hat der Lagerhalter Anrecht auf einen Empfangsschein. Bei einer Teilauslagerung (oder zusätzlichen Einlagerung) kann der Lagerhalter die Höhe des Lagergeldes neu festsetzen. Sofern der Transport des Gutes nicht durch den Lagerhalter ausgeführt wird, so hat der Lagerhalter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Infrastrukturkosten (Rampe, Lift etc.) und für Hilfspersonen.

14. Mängelrüge

Mängel bei der Rücknahme des Gutes müssen durch den Lagernehmer sofort gerügt werden. Durch vorbehaltlose Annahme des Gutes verliert er alle Schadenersatzansprüche. Ansprüche für fehlendes Lagergut oder äusserlich erkennbare Schäden sind anlässlich der Auslagerung selbst, andere Ansprüche innerhalb von sieben Tagen nach Auslagerung dem Lagerhalter schriftlich anzuzeigen. Nimmt der Lagernehmer selbst oder dessen Beauftragter (nicht der Lagerhalter) die Ein- und Auslagerungen vor, so ist der Lagerhalter jeglicher Lagerhaftung enthoben.

15. Verkauf von Lagergut

Der Lagerhalter kann Aufträge zur Veräußerung des Lagergutes entgegennehmen und Interessenten die verkäuflichen Gegenstände zeigen. Wird nichts anderes vereinbart, ist der Lagerhalter in der Preisfestsetzung frei. Für seine Bemühungen erhält er, falls nichts anderes vereinbart ist, eine Kommission von 10 % auf den Bruttoerlös. Auslagen sind vom Lagernehmer unabhängig vom Verkauf separat zu vergüten.

16. GERICHTSSTAND

Bei Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Bern.

Ausdrücklich vorbehalten bleiben Änderungen der Geschäftsbedingungen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen für Frachtführer. Es gelten insbesondere die allgemeinen Lagerbedingungen der neusten Version des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG (Download am Seitenende möglich).

Stand: 13.10.2020

2. Teil: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Umzugsbedingungen ecodelivery Schüpbach Einzelunternehmung

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen der ecodelivery Schüpbach Einzelunternehmung finden auf alle Verträge Anwendung, welche von ecodelivery Schüpbach abgeschlossen werden, sofern diese Verträge nicht den Allgemeinen Lager- und/oder Transportbedingungen unterstehen. Bestehen verschiedene sich widersprechende Vorschriften oder Vereinbarungen, so gilt die folgende Rangordnung: 1. Zwingende gesetzliche Bestimmungen; 2. Individuelle vertragliche Vereinbarungen; 3. AGB ecodelivery Schüpbach; 4. Dispositives Recht.

2. Auftragserteilung

Aufträge sind schriftlich im Sinne von Art. 13 f. OR zu erteilen. Möglich ist in diesem Sinne auch die Auftragsbestätigung via die Software bexio.com. Offerten werden hinfällig, sofern nicht innerhalb der Termingarantie (Terminreservationsdatum) auf der Offerte angenommen, respektive bestätigt wird. **Ohne Bestätigung der Offerte seitens des Auftraggebers kommt kein Auftrag zustande. Für allfällige Schäden welche aus einer mangelhaften oder fehlenden Auftragsbestätigung dem Auftraggeber entstehen haftet der Auftragnehmer nicht. Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben, wie insbesondere Adressen, Menge, Anzahl und Eigenschaften des Transportguts oder örtliche Verhältnisse am Be- und Entladeort zu liefern. Zudem hat der Auftraggeber auf die besondere Beschaffenheit des Transportguts, dessen besonders hohe Schadenanfälligkeit oder auf Gefahrgut oder anderes Gut hinzuweisen, das einer besonderen Behandlung bedarf oder eine Gefahr für die Umwelt, Personen oder andere Güter darstellen kann, damit der Frachtführer geeignete Massnahmen ergreifen kann.** Dadurch verursachte Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ohne ausdrückliche anderslautende Vereinbarung sind vom Transport ausgeschlossen (Verbotsgut): Tiere, Bargeld, begebare Inhaberpapiere, Edelmetalle und -steine, Feuerwaffen, deren Teile und Munition, Gefahrgut wie Gasflaschen, Treibstoffbehälter, sterbliche Überreste von Menschen, Pornografie, illegale Drogen oder sonst illegale Gegenstände. Es wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass das zu transportierende Gut gebrauchtes Übersiedlungsgut ist. **Der Frachtführer ist nicht gehalten, in Übernahmeprotokollen oder Inventarlisten wegen üblicher**

Abnutzung einen Vorbehalt anzubringen. Lässt der Auftraggeber neue Gegenstände transportieren, so hat er dies dem Frachtführer explizit schriftlich mitzuteilen.

3. Transportübernahme im Allgemeinen

Jeder Auftrag setzt voraus, dass normale Zufahrtsverhältnisse herrschen; Die Hauptverkehrsstrassen sowie die Strassen und Wege zu den Be- und Entladeorten, müssen für die eingesetzten Transportfahrzeuge befahrbar sein. Bei Vorgärten und dergleichen gelten als normale Zufahrtsverhältnisse höchstens 15 Meter Distanz (ungehindert begehbar) zwischen Fahrzeug und Hauseingang sowie kumulativ Räumlichkeiten, die sich nicht höher resp. tiefer als im 2. Ober- resp. Untergeschoss befinden. Falsche Stockwerkangaben führen ausnahmslos zu einer Erhöhung der festgelegten Entschädigung. Korridore, Treppen, Fenster usw. müssen einen reibungslosen Transport ermöglichen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die behördlichen Bestimmungen die Ausführung in der vorgesehenen Weise zulassen. In allen anderen Fällen erhöht sich der Umzugspreis nach Massgabe der Mehraufwendungen.

4. Rechte und Pflichten des Frachtführers

Die vertragliche Hauptleistung des Frachtführers besteht in der Übernahme des **demontierten und zweckmässig und beförderungssicher verpackten Transportguts** am Beladeort, im Belad und der Stauung im Transportmittel, im Transport des Guts an den Entladeort, im Auslad des Guts am Entladeort und **der einmaligen Platzierung** in den vom Auftraggeber bezeichneten Räumlichkeiten. Der Frachtführer ist verpflichtet, die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Transportmittel zum vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen. Der Frachtführer führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der notwendigen Sorgfalt aus. **Er garantiert keine Lieferfrist.** Die Ablieferung des Frachtgutes am Bestimmungsort hat sofort nach Ankunft des Transportguts oder nach Vereinbarung zu erfolgen. Der Frachtführer ist weder verpflichtet, den Inhalt von Transportgefässen oder verpackten Gegenständen oder Sendungen zu überprüfen, noch Gewichts- oder Masskontrollen vorzunehmen. Der Frachtführer ist nicht verpflichtet, die Zweckmässigkeit oder Beförderungssicherheit von Verpackungen zu kontrollieren. Stellt der Frachtführer offensichtliche Mängel oder Unklarheiten fest, so weist er den Auftraggeber unverzüglich darauf hin. Der Frachtführer ist nur verpflichtet, Weisungen des Verfügungsberechtigten zu befolgen. Soll ein Dritter weisungsberechtigt sein, so ist dies dem Frachtführer schriftlich mitzuteilen. Treten unterwegs Beförderungshindernisse auf, welche den weiteren Transport verunmöglichen oder unzumutbar machen (gesperrte oder beschädigte Strassen, hoheitliche Anordnungen usw.), so holt der Frachtführer Weisungen des Weisungsberechtigten ein. Erhält er innert der nachstehend genannten Frist keine Weisungen, so kann er nach seiner Wahl das Transportgut auf Kosten des Auftraggebers auslagern oder eine alternative Route nach seiner Wahl fahren. Bei internationalen Transporten beträgt die Frist vier Stunden, bei nationalen Transporten eine Stunde. Die gleichen Regeln gelten sinngemäss wenn der Empfänger das Gut nicht annehmen will oder nicht erreichbar ist (Ablieferungshindernisse). **Der über das mit dem Auftraggeber vereinbarte Volumen hinausgehende Laderaum bleibt zur Verfügung des Frachtführers.** Der Frachtführer ist berechtigt, die Ausführung des übernommenen Auftrages ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen.

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat für zweckmässige und beförderungssichere Verpackung zu sorgen. Insbesondere, aber nicht abschliessend, sind zerbrechliche Gegenstände, Lampen,

Lampenschirme, Pflanzen und technische Geräte (Fernseher, Computer usw.) so zu verpacken, dass sie gegen die auf einem Transport möglicherweise auftretenden Kräfte ausreichend geschützt sind. Nicht zweckmässig oder beförderungssicher verpacktes oder verschmutztes Transportgut darf zurückgewiesen werden, ohne dass die übrigen vertraglichen Rechte und Pflichten davon berührt werden. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeiten zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. sofort nach Eintreffen der Transportfahrzeuge begonnen werden können. **Die Kontrolle, ob alle für den Transport oder die Entsorgung bestimmten Güter geladen und keine Güter mitgenommen werden, die nicht für den Transport bestimmt sind, obliegt einzig dem Auftraggeber.** Der Auftraggeber oder seine Leute sollen keine Arbeiten ausführen, die dem Frachtführer obliegen oder diesen bei seinen Arbeiten unterstützen. **Nehmen der Auftraggeber oder seine Leute dennoch solche Tätigkeiten vor, so tun sie dies auf eigenes Risiko und nicht als Hilfspersonen des Frachtführers. Die Besorgung aller für die Durchführung des Transportes erforderlichen Dokumente, Bewilligungen und Absperrungen obliegt dem Auftraggeber.** Der Auftraggeber ist zur wahrheitsgetreuen Deklaration des Transportgutes verpflichtet und übernimmt gegenüber dem Frachtführer, seinen Hilfspersonen sowie Behörden (insbes. Zollorganen) die volle Verantwortung für seine Deklaration. Der Auftraggeber hat für die Beschaffung der erforderlichen Zolldokumente besorgt zu sein und ist für deren Richtigkeit verantwortlich. Für alle Folgen, die durch das Fehlen, die verspätete Zustellung und die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit dieser Dokumente entstehen, hat der Auftraggeber aufzukommen. Er haftet dem Frachtführer für alle sich aus der Zollbehandlung des Transportgutes ergebenden Auslagen. Der Preis für die Zollabfertigungskosten setzt eine normale Abwicklung voraus. Verlängerte Zollaufenthalte und besondere Verhandlungen mit den zuständigen Behörden sind dem Frachtführer entsprechend zu vergüten. Der Frachtführer ist nicht verpflichtet, Frachten, Zölle und Abgaben zu bevorschussen. Er kann vom Auftraggeber Vorschüsse in der jeweiligen Währung verlangen. Tritt der Frachtführer in Vorlage, so sind ihm Vorlageprovision und Zins sowie ein angemessener Kursverlust zu ersetzen.

6. Preise

Wird kein Kostendach vereinbart, so berechnet sich der Preis nach Aufwand. Wird ein Kostendach vereinbart, so ist darin die vertragliche Hauptleistung des Frachtführers nach 4. eingeschlossen. **Ausser in der Offerte anders definiert, sind nicht eingeschlossen und separat zu vergüten alle weiteren Leistungen wie insbesondere (aber nicht abschliessend):**

- a) jegliches Ein- und Auspacken oder Einräumen des Umzugsguts;**
- b) eine weitere Umplatzierung von Möbeln am Entladeort nach der ersten Platzierung;**
- c) spezieller Hin- oder Rücktransport von Packmaterial sowie dessen Miete oder Kauf;**
- d) das Demontieren und Montieren von Möbeln;**
- e) der Transport von Kühlschränken / Truhen von über 200 l, Klavieren, Flügeln, Kassenschränken und anderen Gegenständen ab 100 kg Eigengewicht;**
- f) das Abnehmen und Anbringen von Bildern, Spiegeln, Uhren, Lampen, Vorhängen, Einbauten usw.;**
- g) der Mehraufwand für Gegenstände, deren Transport durch Fenster oder über Balkone zu erfolgen hat;**
- h) Zollabfertigung, Zoll und Zollspesen;**
- i) Strassensteuern und Fährkosten sowie amtliche Gebühren aller Art;**
- j) Mehraufwendungen bzw. Mehrleistungen im Interesse des Umzuges auch ohne besonderen Auftrag;**
- k) Mehraufwendungen durch unverschuldete Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse (Standgelder, Umwegfahrten, Wartezeiten des Transportfahrzeugs- und -personals,**

Auslagerungen, etc.)

l) ferner Mehraufwendungen durch das Tragen der Güter bei Zufahrtsverhältnissen, die nicht als normal im Sinne von 3. gelten.

7. Bezahlung

Umzüge sind in der Regel innerhalb der Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsstellung fällig. Bei Unternehmen liegt die Zahlungsfrist bei 30 Tagen.

8. Umdisponierung / Rücktritt des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, einen in Ausführung begriffenen Transport umzudisponieren, gegen vollständige Abgeltung aller dadurch verursachten Mehraufwendungen. **Ein allfälliger Rücktritt des Auftraggebers hat schriftlich zu erfolgen. Bei Rücktritt innerhalb von 14 Kalendertagen vor dem geplanten Umzug sind 30 %, bei einem Rücktritt innerhalb von 48 Stunden 80 % des in der Offerte gestellten Betrages im Sinne eines pauschalierten Schadenersatzes geschuldet.** Beweist der Frachtführer einen grösseren Schaden, ist auch dieser zu entschädigen.

9. Retentionsrecht

Das dem Frachtführer übergebene Transportgut haftet ihm als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber. Nach ungenutztem Ablauf einer vom Frachtführer unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf der Frachtführer die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten.

10. Haftung

Die Haftung beschränkt sich auf den Wiederbeschaffungswert der Güter gleicher Art am Abgangsort zuzüglich Verpackung sowie Fracht- und Versicherungskosten bis zum Bestimmungsort. Der Anspruch auf Erstattung des Wiederbeschaffungspreises ist, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Neuerwerbs, zeitlich jedoch wie folgt begrenzt: Bei Computern und Peripheriegeräten sowie bei Geräten der Unterhaltungselektronik und Motorfahrzeugen auf 3 Jahre; bei sonstigen technischen Geräten auf 5 Jahre; bei allen anderen Sachen auf 10 Jahre. **Die Haftung des Frachtführers beginnt mit der Übernahme des Transportgutes und endet mit dessen vertragsgemässen Ablieferung.** Wird das Gut berechtigterweise an andere Frachtführer oder an Lagerhalter übergeben, so haftet der Frachtführer nur für deren gehörige Auswahl und Instruktion.

11. Haftungsausschluss

Der Frachtführer ist insbesondere von seiner Haftung befreit,

- wenn Verlust, Beschädigung oder Verspätung durch ein Verschulden des Auftraggebers, eine von ihm erteilte Weisung, Mängel oder Beschaffenheit des Umzugsgutes oder durch Umstände verursacht wurde, auf welche der Frachtführer keinen Einfluss hat, oder
- **wenn Transportgut unzweckmässig oder nicht beförderungssicher verpackt ist, es sei denn, der Frachtführer habe die Verpackung selber vorgenommen,** oder
- bei Software- und Datenverlust, oder
- wenn der Auftraggeber dem Frachtführer Verbotsgut (siehe 2.) zum Transport mitgibt, ohne dies

mit ihm vereinbart zu haben, oder

- wenn ein Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird, oder
- wenn der Frachtführer darauf hinweist (abmahnt), dass ein bestimmter Gegenstand aufgrund seiner Grösse oder Schwere nicht ohne Schadensverursachung aus seiner räumlichen Position entfernt, be- oder entladen oder auf- oder abgeseilt werden kann und der Auftraggeber trotz dieser Abmahnung auf der Durchführung beharrt.
- wenn das Transportgut verspätet am Entladeort eintrifft, obwohl der Frachtführer die nach dem Umständen gebotene Sorgfalt aufgewendet hat (beispielsweise bei unverschuldeten Beförderungshindernissen).
- für folgendes Transportgut: lebende Tiere, Pflanzen, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Geld, Briefmarken, Wertpapiere, Urkunden, gemünzte und ungemünzte Edelmetalle.

12. Transportversicherung

Grundsätzlich ist das komplette Transportgut bis zu einer Gesamtsumme von CHF 50'000.– pro Transport gedeckt. Lässt der Auftraggeber die Versicherung ausdrücklich ausbedingen, so trägt er selbst alle Risiken, für die der Frachtführer nach dem Wortlaut dieser Bedingungen nicht haftet.

13. Mängelrüge

Der Auftraggeber hat das Frachtgut sofort nach Auslad zu prüfen. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigung sind sofort bei Ablieferung des Transportgutes anzubringen und überdies dem Frachtführer innerhalb von zwei Tagen schriftlich zu bestätigen. Äusserlich nicht sofort erkennbare Schäden sind dem Frachtführer innerhalb von sieben Tagen nach deren Entdeckung, spätestens jedoch sieben Tage nach Erbringen der Dienstleistung schriftlich anzuzeigen. **Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.**

14. GERICHTSSTAND

Bei Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Bern.

Ausdrücklich vorbehalten bleiben Änderungen der Geschäftsbedingungen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen für Frachtführer. Es gelten insbesondere die allgemeinen Umzugsbedingungen der neusten Version des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG (Download am Seitenende möglich).

Stand: 13.10.2020

2.1 Anhang zu den

Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Umzugsbedingungen ecodelivery Schüpbach Einzelunternehmung

Miete und Kauf von Umzugkartons

1. Geltungsbereich

Es gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Umzugsbedingungen der ecodelivery Schüpbach Einzelunternehmung die hier angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Miete oder den Kauf von Umzugkartons durch den Auftraggeber, sofern sie zu diesen nicht im Widerspruch stehen.

2. Miet- und Kaufvertrag für Umzugkartons

Zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer wird im Einzelfall kein Miet- oder Kaufvertrag für die Lieferung von Umzugkartons erstellt. Die Preisangaben sind transparent in der jeweiligen Offerte ersichtlich. Die Liefer- und Abholfristen sind ausserdem auf jedem Posten in der Offerte einzeln ersichtlich.

3. Lieferfristen

Die Liefer- und Abholfristen werden bei jedem Posten in der Offerte einzeln angegeben (siehe 2.). Wird in Ausnahmefällen keine Liefer- und/oder Abholfrist angegeben, gelten folgende allgemeine Fristen:

- Die Lieferung der bestellten Umzugkartons kann frühesten 14 Tage vor dem Umzug verlangt werden.**
- Die Abholung der bestellten Umzugkartons muss spätestens 14 Tage nach dem Umzug erfolgen.**

Wenn der Auftraggeber die Umzugkartons selber abholen und zurückbringen möchte, gelten die gleichen Liefer- und Abholfristen. Ausserdem hat sich der Auftraggeber in diesem Fall für die Abholung und Rückgabe an die Bürozeiten der ecodelivery Schüpbach Einzelunternehmung zu halten (Mo-Fr, 08:00-18:00 Uhr). Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, zu bestimmten Zeiten für die Abholung oder Rückgabe von Umzugkartons zur Verfügung zu stehen.

Wird die Abholfrist (Rückgabefrist) durch den Auftraggeber überschritten, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Kosten für den Kauf aller gelieferten Umzugkartons zu verrechnen. Er ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf sein Versäumnis der Abholfrist hinzuweisen, unabhängig ob die Rückgabe durch den Auftraggeber oder Auftragnehmer zu erfolgen hat.

4. Preise

Die Preise ergeben sich aus den jeweiligen Posten in der Offerte. Grundsätzlich kostet die Miete eines Umzugkartons das Doppelte wie der Kauf. Die Liefer- und Abholkosten (beim Kauf nur Lieferung) werden einmalig in der Offerte angegeben. Wenn der Auftraggeber die Umzugkartons selber abholt und zurückbringt, entfallen die Liefer- und Abholkosten.

5. Beschädigungen an gemieteten Umzugkartons

Ein Umzugkarton gilt als irreparabel beschädigt, wenn er für den vorgesehenen Zweck (Umzüge) nicht mehr verwendet werden kann. Tritt eine solche Beschädigung auf, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Kaufpreis der gemieteten Umzugkartons dem Auftraggeber zu verrechnen, auch wenn der Auftraggeber die Umzugkartons bereits zurück gebracht hat. Dies gilt insbesondere auch für beschädigtes Zubehör, welches allgemein üblich nicht als Einwegmaterial verwendet wird (z.B Kleiderstangen). Einzige Ausnahme bildet die Beschädigung an gemieteten Umzugkartons beim Umzug durch den Auftragnehmer selbst.

6. Verlust von gemieteten Umzugkartons

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber sämtliche in Verlust geratene gemietete Umzugkartons zum Kaufpreis zu verrechnen.

Stand: 13.10.2020

3. Teil: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Transportbedingungen ecodelivery Schüpbach

Einzelunternehmung (Frachtführer)

1. TRANSPORTGÜTER

Ecodelivery Schüpbach befördert Güter und Dokumente. Falls Gefahrgut transportiert werden soll, muss dieses gekennzeichnet sein, die notwendigen Begleitpapieren beiliegen und gemäss den Vorschriften von ADR/SDR verpackt werden. Bei Fahrten ins Ausland sind die Ein- und Ausfuhrbestimmungen sowie die betreffenden Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter der entsprechenden Länder massgebend. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen liegt beim Auftraggeber.

2. VERPACKUNG

Der Auftraggeber ist in der Verantwortung, die Transportgüter vor der Abholung sicher zu

verpacken. Ecodelivery Schüpbach schliesst jede Haftung für Schäden infolge fehlender oder ungenügender Verpackung aus. **Der Auftraggeber haftet in jedem Fall für Transportschäden, die aufgrund einer ungenügenden Verpackung entstanden sind. Verpackungsmaterial wird pauschal mit 15.00 CHF pro Auftrag verrechnet. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.**

3. INFORMATIONEN, DOKUMENTE

Der Absender hat der Disposition von ecodelivery Schüpbach folgende Angaben mitzuteilen:

- Die korrekte und vollständige Lieferadresse des Empfängers inkl. Telefonnummer sowie E-Mailadresse (wenn vorhanden) für die Zustellung der Transportgüter
- Den korrekten und vollständigen Ablieferungsort
- Angaben über Anzahl, Verpackung und Inhalt
- Angaben über Dimensionen und Bruttogewicht des Transportguts
- Den Waren- und Versicherungswert
- Die späteste Abhol- und Lieferzeit
- **Bei besonderen Verhältnissen vor Ort: den Transportweg**
- Allfällige Transportvorschriften (Gefahrgut) sowie Liefervorschriften
- Falls gewünscht, das Transportfahrzeug, welches benutzt werden soll

Bei fehlenden oder ungenauen Angaben, werden die entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste zu Lasten des Absenders bzw. Auftraggebers verrechnet.

Für Fahrten ins Ausland zudem:

- Ausfuhrdokumente, Handelsrechnung dreifach und Ursprungszeugnisse. Für Schäden und Verzögerungen die infolge ungenügender oder ungenauer Angaben bei der Auftragserteilung entstehen, haftet der Auftraggeber. Zusätzlich haftet der Auftraggeber infolge fehlerhaft/ungenau ausgefüllter Formulare bei Fahrten ins Ausland.

4. LIEFERKONDITIONEN

Ecodelivery Schüpbach fährt ausschliesslich zu folgenden Konditionen:

Inland

National

- **basic***

Die Zustellung erfolgt **innert 5 Arbeitstagen**.

- **nextday***

Die Zustellung erfolgt **bis um 18 Uhr des Folgetages** (bei Bestellung am Vortag bis 16 Uhr).

- **sameday***

Die Zustellung erfolgt **bis um 18 Uhr desselben Tages** (bei Bestellung bis 12 Uhr).

- **express***

Die Abholung erfolgt **innert 60 Minuten** ab Bestelleingang. Zustellung per **Direktfahrt**. (Graubünden, Tessin, Wallis, Seitentäler: **innert 90 Minuten**).

*Preise gem. Preistabelle unter: <https://www.ecodelivery.ch/transporte-national/>

Bern

- Pauschalangebot Stadt Bern CHF 20
- Pauschalangebot Agglomeration Bern 30 CHF (gem. **Agglomerationsplan** sind die Kernstadt Bern sowie Haupt- und Nebenkern von Bern inklusive)
- Pauschalangebot Bern Agglomerationsgürtel CHF 40
- Offerten für spezielle Aufträge

Ausland

- Frei Haus verzollt (Absender bezahlt) für Exporte aus der Schweiz
- Ab Werk für Importe in die Schweiz (Empfänger bezahlt und hat sein Einverständnis damit ausdrücklich erklärt)

5. PREISE

Die Tarife von Ecodelivery Schüpbach gelten grundsätzlich pro Einzelauftrag. **Zeitaufwand (Warte- und/oder Ladezeit Kurier) werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet. Der Auftraggeber haftet für die Gesamtkosten.** Spezialkonditionen aufgrund vorgängiger besonderer Vereinbarung und Preisabsprache bleiben vorbehalten. **Alle Preise gelten exkl. MwSt.**

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / RECHNUNGSSTELLUNG / MAHN GEBÜHREN

Die Rechnungsstellung unserer Dienstleistung erfolgt monatlich. **Für Privatpersonen sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen rein netto fällig. Für Unternehmen sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen rein netto fällig.**

- Allfällige Skontoabzüge werden nicht akzeptiert und nachbelastet. Die Mahngebühren betragen bei der ersten Mahnung CHF 20.00, bei der zweiten Mahnung CHF 30.00, im Falle einer Betreibung 40.00 CHF.

Rechnungsversand

Der Versand per E-Mail als PDF-Datei ist kostenlos. Für Rechnungsversand auf Papier:

- **Rechnungsversand CHF 5.00/Rechnung**

7. VERSICHERUNG

Frachtführerhaftpflicht

- Versicherungssumme:
- **50'000 CHF pro Transportmittel bzw. pro Schadenereignis**

Örtlicher Geltungsbereich:

Europa

Lagerhalterhaftpflicht

Versicherungssumme:

20'000 CHF pro Schadenereignis Örtlicher Geltungsbereich:

- Schweiz und Fürstentum Liechtenstein; in durch den Versicherungsnehmer bewirtschafteten Lagern

Auf Nachfrage ist die Vereinbarung einer höheren Limite möglich.

8. ZEITRAUM DER HAFTUNG

Ecodelivery Schüpbach haftet für Schäden, welche vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zur Ablieferung verursacht wurden.

9. ANSPRÜCHE AUF SCHADENERSATZ

Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen, wenn diese nicht innert 2 Tagen nach Ablieferung schriftlich und inkl. Fotodokumentation der Beschädigung oder Fehlmengen erfolgen. Bis zur Begutachtung durch den Experten der Versicherung muss die beschädigte Ware aufbewahrt werden. Wurde durch den Empfänger die Sendung ohne einen Vermerk hinsichtlich erkennbarer Schäden angenommen, unterstellen wir, dass die Sendung ohne entsprechende Schäden abgeliefert wurde. Allgemeine Vorbehalte wie «keine Kontrolle» werden nicht akzeptiert. Spätestens 30 Tage nach der Schadensanzeige muss diese durch Zustellung aller notwendigen Unterlagen seitens Kunde/Empfänger an ecodelivery Schüpbach vollständig dokumentiert sein. Ecodelivery Schüpbach ist nicht zur Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen verpflichtet, solange nicht alle Transportkosten bezahlt sind; eine Verrechnung oder Aufrechnung mit Ersatzansprüchen ist nicht möglich. Das Recht auf Schadenersatz erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Auslieferung der Sendung oder nach dem Datum, an dem die Sendung hätte ausgeliefert werden sollen, Klage erhoben ist.

10. AUSSCHLUSS DER HAFTUNG

Von der Haftung ausgeschlossen sind Verluste und Beschädigungen, die zurückzuführen sind auf:

- Beschädigungen bei Gütern, die in Kisten, Kartons oder Behälter transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte.
- Schäden infolge mangelnder oder ungeeigneter Verpackung.
- Höhere Gewalt
- Transporte folgender Gegenstände: Gold, Silber, Schmuck, Edelsteine, Geld, Glaswaren und Schecks
- Elektronische oder magnetische Beschädigungen, Löschungen oder andere Schäden an Magnetplatten, elektronischen oder fotografischen Trägermaterialien in irgendwelcher Form.
- Mittelbare Schäden
- Glas

Ebenfalls übernimmt Ecodelivery Schüpbach keine Haftung für Schäden an firmenfremden Geräten und Fahrzeugen, falls diese in Absprache mit dem Auftraggeber/Absender und/oder Empfänger zum Einsatz kommen.

11. VERSPÄTUNGSSCHÄDEN

Nur wenn eine Haftung für Verspätungsschäden mit Nennung der maximal zu entschädigenden Schadenssumme bei der Ablieferung zwischen Auftraggeber und

Auftragnehmer schriftlich vereinbart wurde, sind diese vom Frachtführer zu vergüten. Die Haftung für weitere mittelbare Schäden muss ebenfalls schriftlich vereinbart werden. Ist die Haftung für Verspätungsschäden schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes.

12. STORNIERUNG VON AUFTRÄGEN

Ecodelivery Schüpbach behält sich vor, Fehlfahrten/Leerfahrten zum ganzen ursprünglich vereinbarten Preis zu verrechnen. Alle zusätzliche Kosten und Leistungen im Zusammenhang mit erteilten Transportaufträgen werden dem Auftraggeber verrechnet. Der Auftraggeber haftet gesamtschuldnerisch.

13. VERBOT DER VERRECHNUNG

Die Verrechnung eines Schadens mit dem Transportpreis ist ausgeschlossen.

14. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Durch die Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber die Transportbedingungen der Ecodelivery Schüpbach Einzelunternehmung.

15. VERPFLICHTUNG DES KUNDEN

Durch die Unterschrift beim Erhalt der Sendung legt der Kunde fest, dass im gegebenen Fall die entsprechende Fahrt seiner Rechnung belastet wird. Zudem gilt die Unterschrift als Empfangsbestätigung der Lieferung.

16. GERICHTSSTAND

Bei Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Bern.

Ausdrücklich vorbehalten bleiben Änderungen der Geschäftsbedingungen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen für Frachtführer. Es gelten insbesondere die allgemeinen Transportbedingungen der neusten Version des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG.

Stand: 13.10.2020

4. Teil: GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - STÜCKGUTSERVICE Transportbedingungen ecodelivery Schüpbach Einzelunternehmung (Frachtführer)

• 1. TRANSPORTGÜTER

Für die transportgerechte Verpackung ist der Absender verantwortlich. Transportgerecht bedeutet, dass die Sendung gegen allfällige Beschädigungen ausreichend geschützt ist und andere Güter nicht beschädigt. Folgende Sendungen müssen bei der Auftragserteilung speziell erwähnt werden:

- Einzelstücke, die ein max. Bruttogewicht von 500 kg überschreiten
- Stücklängen, die mehr als 3.00 m betragen

- Leicht verderbliche Güter und Wertsendungen

2. ANGABEN FÜR DEN TRANSPORTAUFTRAG

Für die Beförderung müssen uns zwingend folgende Angaben mitgeteilt werden:

Abholadresse, Anzahl der Packstücke, Bruttogewicht und Abmessungen sowie die Lieferadresse. Die Sendungen sind mit der Absender und Empfängeradresse zu versehen. Gefahrgüter sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren. **Für die Beförderung sind die folgenden Mindestangaben schriftlich erforderlich und müssen als Doppel auf dem Bestell-/Lieferschein aufgeführt sein:**

Informationen, Dokumente

Der Absender hat der Disposition von ecodelivery Schüpbach folgende Angaben mitzuteilen:

- Die korrekte und vollständige Lieferadresse des Empfängers inkl. Telefonnummer sowie E-Mailadresse (wenn vorhanden) für die Zustellung der Transportgüter
- Den korrekten und vollständigen Ablieferungsort
- Angaben über Anzahl, Verpackung und Inhalt
- Angaben über Dimensionen und Bruttogewicht des Transportguts
- Den Waren- und Versicherungswert
- Die späteste Abhol- und Lieferzeit
- Bei besonderen Verhältnissen vor Ort: den Transportweg
- Allfällige Transportvorschriften (Gefahrgut) sowie Liefervorschriften
- Falls gewünscht, das Transportfahrzeug, welches benutzt werden soll

Bei fehlenden oder ungenauen Angaben, werden die entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste zu Lasten des Absenders bzw. Auftraggebers verrechnet.

Für Fahrten ins Ausland zudem:

- Ausfuhrdokumente, Handelsrechnung dreifach und Ursprungszeugnisse. Für Schäden und Verzögerungen die infolge ungenügender oder ungenauer Angaben bei der Auftragserteilung entstehen, haftet der Auftraggeber. Zusätzlich haftet der Auftraggeber infolge fehlerhaft/ungenau ausgefüllter Formulare bei Fahrten ins Ausland. • Absender/Empfängeradresse • Beschreibung der Ware, Stückzahl, Verpackung • Abmessungen und Bruttogewicht • Besondere Liefervorschriften • Weitere unabdingbare Informationen

3. PREISBERECHNUNG

Für die Berechnung der Fahrtkosten massgebend sind die Transportdistanz (Absender zu Empfänger) sowie **allfällige Warte- und oder Ladezeiten des Kurierfahrers. Alle Preise gelten exkl. MwSt.**

•

4. LADEHILFSMITTEL

Leere Packmittel (Leergebinde)

Wenn möglich wird das Leergut Zug um Zug mit einer Anlieferung/Abholung ausgetauscht. Im allgemeinen Tauschgeräte- und Transportverkehr dürfen nur intakte Normtauschgeräte (EUR/SBB) verwendet werden. Nur wenn der Frachtführer die Tauschmittel vom Empfänger der Ware zurück oder vergütet erhält, ist der Austausch der Gebinde gewährleistet.

Tauschgeräte (Zug um Zug)

Falls Ladehilfsmittel (nur EPAL-Normgeräte wie EUR-paletten, -rahmen, -deckel) getauscht werden müssen, liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, dies auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut ersichtlich zu vermerken. Sollten die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug um Zug getauscht werden können, erstellen unsere Kurierfahrer einen Palettenschein, der das nicht getauschte Leergut ausweist. Ecodelivery Schüpbach ist berechtigt, die Tauschgeräte-Guthaben gemäss den ASTAG/AGB beim Auftraggeber einzufordern. Die Zustellung oder Abholung von Leergut wird verrechnet:

Entschädigungsgebühr

Beim Auftrag mit Zug-um-Zug-Tausch wird eine Entschädigungsgebühr auf der Transportabrechnung ausgewiesen:

- pro Transport: • CHF 1.– pro Palette • CHF 2.– pro Rahmen • CHF 1.– pro Deckel

Rücktransport Ladehilfsmittel

Falls ein Rücktransport der Ladehilfsmittel nicht in Zuge einer Anlieferung oder Abholung möglich ist, verrechnen wir die allgemeinen Km-Kosten gemäss unserer Preisliste.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / RECHNUNGSSTELLUNG / MAHN GEBÜHREN

Die Rechnungsstellung unserer Dienstleistung erfolgt monatlich. **Für Privatpersonen sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen rein netto fällig. Für Unternehmen sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen rein netto fällig.** Allfällige Skontoabzüge werden nicht akzeptiert und nachbelastet. Die Mahngebühren betragen bei der ersten Mahnung CHF 20.00, bei der zweiten Mahnung CHF 30.00, im Falle einer Betreibung CHF 40.00 zzgl. Betreibungsgebühren.

Rechnungsversand

Der Versand per E-Mail als PDF-Datei ist kostenlos. Für Rechnungsversand auf Papier:

- **Rechnungsversand CHF 5.00/Rechnung**

6. ZUSATZLEISTUNGEN

Transportfahrzeug

Falls gewünscht, kann das Transportfahrzeug welches benutzt werden soll, durch den Auftraggeber bestimmt werden. Sollte ein Transport durch das gewünschte Fahrzeug jedoch aus terminlichen/technischen/personellen Gründen nicht möglich sein, wird ein anderes Fahrzeug verwendet und ecodelivery Schüpbach hat diesbezüglich keine Meldepflicht gegenüber dem Auftraggeber.

Zusätzliche Transportaufwände

Das Verbringen der Ware in ein Stockwerk, einen Keller usw. wird als Ladezeit berechnet und ist nur wenn ausdrücklich vereinbart im Preis inbegriffen.

Terminlieferungen

Sollte es zeitliche Einschränkungen bei der Auslieferung/Abholung geben, müssen diese mit der Disposition von ecodelivery Schüpbach vorgängig abgesprochen werden.

Nachnahmelieferungen/Inkasso

Provisionen für Nachnahmelieferungen: CHF 20.– pro Sendung. Der Inkassoauftrag umfasst

folgende Punkte:

- schriftliche Auftragserteilung durch den Auftraggeber • gut ersichtlicher, eindeutiger Vermerk auf dem Lieferschein. • pro Empfänger nur ein Inkasso Totalbetrag und in CHF ausgewiesen. • Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert.

Avisierungen

Avisierungen (Telefon, E-Mail, Post) werden mit CHF 7.50 pro Avis verrechnet, sofern vom Auftraggeber verlangt. Automatisch gegen Verrechnung erfolgt die Avisierung bei Zustellungen an Privathaushalte.

Messen

Die Zusatzaufwände werden nach Aufwand und/oder gemäss dem örtlichen Messetarif verrechnet.

Bereitstellung von zusätzlichem Hilfspersonal

Die Bereitstellung von zusätzlichem Hilfspersonal wird pro Stunde/Person mit CHF 50.00 verrechnet.

Verpackungsmaterial

Die Entsorgung von Verpackungsmaterial wird nach Aufwand verrechnet.

Leerfahrten/Zweitzustellung/Wartezeit/Ladezeit

Leerfahrten, Lade- und Wartezeiten bei Aufträgen aller Art (Abholung und Zustellung) aufgrund falscher Angaben/Verzögerungen bei der Abholung/Zustellung werden verrechnet. Wenn eine Sendung, aus Gründen für die ecodelivery Schüpbach nicht verantwortlich ist, bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden kann, wird jede weitere Zustellung zum vollen Preis verrechnet. Wartezeit: Erste 10 Minuten kostenlos, danach CHF 1.50/ min. und Arbeiter*in.

- **Auf- und Abladezeit sind in den allgemeinen Transportpreisen mit max. 10 Minuten kalkuliert, sofern keine davon abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Danach CHF 1.00/ min. und Arbeiter*in.**
-

Stornierung von Aufträgen

Ecodelivery Schüpbach behält sich vor, Stornierungen von Aufträgen, die später als 24 Stunden vor Auftragsbeginn getätigt werden, zum ganzen Tarif zu verrechnen. Alle zusätzliche Kosten und Leistungen im Zusammenhang mit erteilten Transportaufträgen werden dem Auftraggeber verrechnet. Der Auftraggeber haftet gesamtschuldnerisch.

Gebühren

Gebühren und sonstige Auslagen wie Transportkosten für Bergbahnen und Sonderbewilligungen werden dem Auftraggeber verrechnet.

Verkehrsbehinderung

Falls behördlich angeordnete Umleitungen oder gebührenpflichtige Strassenabschnitte (bspw. bei Tunnels) Mehrkosten verursachen, werden diese dem Auftraggeber verrechnet.

Versicherung

Bei beschädigtem Transportgut ist unsere Frachtführerhaftung auf maximal CHF 50'000 beschränkt. Eine Zusatzversicherung kann auf Wunsch abgeschlossen werden.

Ausdrücklich vorbehalten bleiben Änderungen der Geschäftsbedingungen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen für Frachtführer. Es gelten insbesondere die allgemeinen Transportbedingungen der neusten Version des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbandes ASTAG.

Stand: 13.10.2020